

Beim Druck ist die Verteuerung gegenüber den Vorkriegspreisen noch auffälliger. Bemerkenswert sei zunächst, daß die Zurichtung von Illustrationen nach den preistariflichen Vorschriften als Zuschlag zur Textzurichtung zu berechnen ist, und zwar nicht schätzungsweise, sondern nur nach Quadratcentimetern. Da die Bearbeitung und das Zurichten der Illustrationen je nach der Beschaffenheit und Qualität der Druckstöcke natürlich sehr verschieden ist, so hatte der Preistarif von 1912 einen gewissen Spielraum gelassen, z. B. pro Quadratcentimeter Strichätzung und einfache Holzschnitte 1—2 Pf., im Preistarif von 1922 hatte man Abstufungen je nach der Anzahl der Quadratcentimeter vorgenommen (bis 60, 300, 500, 1000 und über 1000 qcm). Mit dieser Berechnungsart hat der neue Preistarif (1924) gebrochen. Während die Mindestpreise für die Zurichtung eines Klischees in der Vorkriegszeit 30 bzw. 40 bzw. 60 Pf. betragen, sind im Preistarif von 1924 diese Preise auf 1.50 bzw. 2.25 bzw. 3.— M. festgesetzt (je nach der Art des Klischees). Der Preis pro Quadratcentimeter belief sich früher auf 1—4 Pf., nach dem neuen Preistarif auf 2½—5 Pf. (Hierzu kommt noch der Zuschlag von 10% ab 1. November 1924.) Der neue Preistarif sieht aber je nach dem Einzelausmaß der Druckstöcke einen Abschlag von 5% bei 301—500 qcm, von 10% bei 501—1000 qcm und von 15% bei über 1000 qcm vor. Die Preise für die Zurichtung von Bildern sind also außerordentlich gestiegen. Kommt Mattglanz-Kunstdruckpapier zur Verwendung, so erhöhen sich die Preise für die Bilderzurichtung um 25%; wird glanzloses Kunstdruckpapier verwandt, so beträgt die Erhöhung 50%.

Will man zu einer vergleichenden Übersicht gelangen, wie sich die eigentliche Druckberechnung, also die Preise für Formschließen, Zurichtung des Textes, Fortdruck, Stundenpreis usw. verteuert haben, so ist auch hier eine Gegenüberstellung der preistariflichen Sätze nach dem Preistarif von 1912, den »Berichtigungen« von 1918 und dem neuen Preistarif von 1924 unerlässlich (siehe umstehende Tabelle). Betont sei noch, daß im Gegensatz zur Satzberechnung bei der Druckberechnung eine Unterscheidung nach Ortsklassen nicht stattfindet. Die Preise von 1924 erfahren zudem noch ab 1. November einen Zuschlag von 10%. (Nach dem Preistarif von 1924 sind Druckereien mit einem Ortszuschlag bis 10% berechtigt, 5% Abschlag zu rechnen.)

(Tabelle umstehend.)

Wie sehr die Satz- und Druckkosten gestiegen sind, ergibt sich auch aus nachstehender Gegenüberstellung, wobei für den Satz das bereits bei der Besprechung der preistariflichen Bestimmungen hierfür verwandte Beispiel in Betracht kommt. Das Papierformat beträgt 64×96, es kommt also die Maschinenklasse 8 (65×96 bzw. 70×100 cm) in Frage. Die Auflage beträgt 3000, Ausführung einfach, Umfang 6 Bogen.

	1912	1924
6 Bogen Satz = 6 × rund 70.80 M. bzw. 6 × rund 118.15 M.	424.80	708.90
Formschließen und Textzurichtung des ersten Bogens 11.— M. bzw. 25.50 M.	11.—	25.50
Formschließen und Textzurichtung der weiteren 5 Bogen (15% Nachlaß gemäß § 112, Ziffer 2 des Preistarifs, Hintereinanderdrucken mehrerer Formen) = 5 × 9.35 bzw. 21.65 M.	46.75	108.25
Fortdruck 18 000 (schwarze Farbe) à 1000 4.50 bzw. 7.60 M.	81.—	136.80
6 Bogen Satz und Druck	563.55	979.45
Ab 1. November 10% Zuschlag	—	97.95
Summa rund	1077.40	

Die Verteuerung gegenüber dem Vorkriegspreis beträgt demnach für dieses 6 Bogen umfassende Werk 91,18%. Wenn doppelte oder vierfache Formate in Frage kommen, so dürfen diese Formate nach den Bestimmungen des neuen Preistarifs nur dann berechnet werden, wenn der Druck mehrerer Bogen hintereinander erfolgt, und zwar muß bei Doppelformat die Auflage wenigstens 3000, bei vierfachem Format wenigstens 5000 betragen. Der Preistarif von 1912 gestattete diese für

den Verleger günstigere Berechnung schon bei Auflagen von 2000 bzw. 3000. Der Zurichtungspreis kann bis zu 30% ermäßigt werden, wenn es sich um Auflagen bis 1000 handelt, die eine leichtere Zurichtung zulassen. Neben dieser Ermäßigung gestattet der Preistarif nicht auch noch eine solche für das Hintereinanderdrucken mehrerer Formen (siehe vorstehende Bogenberechnung); es ist nur die eine oder andere Ermäßigung gestattet. Bei hohen Auflagen kommen gleichfalls Abschläge in Frage, die der Preistarif gestaffelt hat. Nach § 113 ist bei Auflagen über 10 000 Druck von einer Form für das 11. bis 20. Tausend ein Abschlag von 5%, für das 21. bis 50. Tausend ein Abschlag von 7½% und vom 51. Tausend ab ein Abschlag von 10% auf den Tausend-Portdruckpreis zulässig. Die Auswirkung dieser vielfach mißverständlichen preistariflichen Bestimmung ergibt sich aus folgender Berechnung, wobei Maschinenklasse 8 angenommen wurde, einfache Ausführung, schwarzer Druck ohne Illustrationen. Gesamtauflage 65 000.

Fortdruckpreis für die ersten 10 000 Drucke (à 8.35 M., einschließlich 10% Zuschlag ab 1. 11. 24)	83.50
Fortdruckpreis für 11. bis 20. Tausend (5 % Abschlag)	79.30
Fortdruckpreis für 21. bis 50. Tausend (7½ % Abschlag)	231.75
Fortdruckpreis für 51. bis 65. Tausend (10 % Abschlag)	112.75
Fortdruckpreis für die Auflage von 65 000 insgesamt	507.30

Außer dieser Ermäßigung ist für minderwertige Druckarbeiten (bei Verwendung geringwertiger Papiere), die nur geringe Zurichtung erfordern, einen schnelleren Gang der Maschine und geringwertigste Farben zulassen, eine Ermäßigung der für einfache Arbeiten festgesetzten Fortdruckpreise zulässig, jedoch höchstens bis 20%. Preis-erhöhungen finden statt, wenn es sich um schwer zu bedruckende Papiere handelt, z. B. um rauhe Papiere, die vor dem Druck geseuchtet werden müssen, welche die Schrift stark abnutzen und öfteres Form- und Walzenwaschen verursachen. Es wurde schon ausgeführt, daß bei Verwendung von glanzlosem Kunstdruckpapier sich die Preise für Zurichtung um 50% und bei Mattglanz-Kunstdruckpapier um 25% erhöhen. Die gleiche Erhöhung tritt auch bei Berechnung der Fortdruckpreise ein, wenn derartige Papiere verwandt werden. Diese Zuschläge können allerdings nur als eventuelle Richtlinien bewertet werden, denn der entstehende Maschinenaufenthalt, das öftere Waschen der Form usw. läßt sich nicht schematisch regeln und voraussehen, wie ja überhaupt der Preistarif so vieles schematisch regelt, was sich in der Praxis ganz anders gestaltet und daher die oftmals großen Unterschiede bei Preisabgaben verursacht. Neu ist die Bestimmung, daß beim Druck auf dünnes Papier (im Gewicht bis zu 32 g pro Quadratmeter) sich die Fortdruckpreise um 15% erhöhen; bei Verwendung von Florpostpapier beträgt die Erhöhung 25%. Auch das ist eine schematische Regelung, denn je nach der Qualität des Papiers wird sich ein 35 g schweres Papier oft weniger gut verarbeiten lassen als ein 30 g schweres. Das Bestreben, alles zu tarifieren und in eine Schablone zu zwingen, widerstrebt, wie gesagt, vielfach der Praxis. So soll der Besteller nur bei Auflagen bis zu 20 000 Druck verlangen können, daß von der Schrift gedruckt wird; bei höheren Auflagen soll die Druckerei berechtigt sein, Platten anzufertigen und die Herstellungskosten derselben in den Preis einzubeziehen. Hat z. B. das Werk 10 Bogen und eine Auflage von 24 000, so soll dem Drucker, der ohnedies wohl in Doppelformen druckt und schon hierdurch — besonders beim Hintereinanderdrucken — erhebliche Vorteile erzielt, auch noch das Anfertigen von Matrern und Platten extra bezahlt werden. Außerdem darf der Besteller auch den bedeutend höheren Preis für die Zurichtung von Plattenformen, die Preise für »Plattenschuhbauern« usw. bezahlen, abgesehen davon, daß die Qualität des Drucks bei Verwendung von Platten in der Regel nicht gewinnt, sondern eher eine Minderung erfährt. Gerade die preistariflichen Bestimmungen über die »Plattenanfertigung bei hohen Auflagen« zeigen so recht die Schablone, während in Wirklichkeit nur eine Berechnung »nach Lage des jeweiligen Falles« angebracht und berechtigt ist. Die